

SATZUNG

DES

LANDES – KANU - VERBANDES

SCHLESWIG - HOLSTEIN E.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

„Landes Kanu-Verband Schleswig-Holstein e.V.“

Er stellt eine Gemeinschaft der Kanusportler Schleswig-Holsteins dar,
ist

- a) Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) und insoweit zugleich Organisation des DKV für die Ebene des Landes Schleswig-Holstein,
- b) innerhalb des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. anerkannte Landesfachorganisation des Kanusportes.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist, unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Vereine

- a) Kanusport im Lande Schleswig-Holstein in gemeinnütziger Form zu pflegen und zu fördern; für Einzelmitglieder des LKV S-H gilt ausschließlich die Ausübung des wettkampfunabhängigen Kanusports im LKV S-H,
- b) die Interessen seiner Mitglieder zu wahren,
- c) fachliche Fragen zu regeln und
- d) Aufgaben von überörtlicher Bedeutung wahrzunehmen.

Angesichts der Tatsache, dass die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es vorrangige Aufgabe des Verbandes, die Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern. Hierbei fühlt sich der Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein dem Grundsatz der Nachhaltigkeit kanusportlicher Ausübung im Hinblick auf die Belange von Natur und Umwelt verpflichtet. Der Verband stützt sich hierbei insbesondere auf die Grundsätze und Ziele, die im Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, dem „Leitbild Kanusport“ sowie den „Grundlinien für eine natur- und landschaftsverträglichen Kanusport“ des Deutschen Kanu Verbandes beschrieben sind.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband hat eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der/Die 1. und 2. Jugendwart/in werden nach den Richtlinien der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Vorstandes des LKV Schleswig-Holstein mit vollem Stimmrecht. Sie bedürfen einer Bestätigung durch den Verbandstag des LKV Schleswig-Holstein. Die Jugendarbeit wird nach der Jugendordnung durchgeführt unter Berücksichtigung aller besonderen Interessen der Jugend.

§ 4 Mittel

Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) die Arbeit in seinen Organen,
- b) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen, Sportpresse und -funk,

- c) gemeinsame Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge usw.
- d) Unterhalten und Fördern von Einrichtungen, wie Wanderheime, Zeltplätze, Ferienlager usw

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied können aus dem Verbandsbereich Schleswig-Holstein sein
 - a) Kanusport treibende Vereine oder Vereinsabteilungen,
 - b) Einzelpersonen (Einzelmitglieder)
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vereins (Abteilung) vermittelt die Zugehörigkeit der Vereins- (Abteilungs-) mitglieder zum Verband (= mittelbare Mitgliedschaft).

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Vereine fügen dem Antrag bei:
 - a) eine kurze Schilderung der Vereinsgeschichte
 - b) ihre Vereinssatzung
 - c) eine Stärkemeldung nach Altersklassen gemäß Auflage des Fachverbandes,
 - d) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - e) eine maßstäbliche und farblich richtige Zeichnung des Standers (Größe DIN A5)
- (2) Aufnahmeanträge werden im Verbandsblatt des DKV bekannt gegeben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung widersprochen wurde. Im Fall eines Widerspruchs

entscheidet die Spruch- und Schlichtungskammer

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle, auch mittelbare Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der hierzu getroffenen näheren Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Verbandsabzeichen zu tragen bzw. am Boot zu führen.
- (2) Sie sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit für die gemeinsamen Interessen des Kanusportes einzusetzen und diese Satzung mit den dazu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane zu beachten.
- (2) Jeder Verein führt seine Arbeit nach den Grundsätzen des Verbandes durch und gibt dem Verband (LKV S-H) seine jährlichen Stärkemeldungen (Gesamtmitgliederzahl) entsprechend der Meldung an den Landessportverband Schleswig-Holstein/Kreissportverband ab. Der LKV S-H ist berechtigt, auch vom Landessportverband Schleswig-Holstein/Kreissportverband die Gesamtmitgliederzahl der Vereine/Abteilungen abzurufen. Der Verein/die Abteilung nennt dem Verband die Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Ruhen der Rechte

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit Zahlungen an den Verband mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist. Dieses gilt nicht, wenn eine Stundung gewährt wurde.

§ 10 Austritt

- (1) Ein Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein
- (2) Beschließt ein Verein sich aufzulösen, so verringern sich für das laufende Geschäftsjahr seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht. Mit Beschluss der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Rechte und Ansprüche an den Verband.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen eingezahlten Beiträge sowie für etwa aus sonstigen Gründen erbrachte Leistungen.

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand.

§ 12 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist eine Versammlung der Mitglieder. Er tritt alle zwei Jahre nach Beendigung des Geschäftsjahres zusammen. Er muss ferner einberufen werden, wenn dringende Angelegenheiten es erfordern.
- (2) Der Verbandstag entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen und gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Er hat insbesondere:
 1. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 2. die Wahlen vorzunehmen,
 3. den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr festzustellen und

kann im Einzelfall die Entscheidung über Angelegenheiten, die dem Vorstand obliegen, an sich ziehen.

- (3) Jeder Verein und der/die Ressortleiter/in der Einzelmitglieder haben eine Stimme; auf je 25 Mitglieder eines Vereines bzw. 25 Einzelmitglieder entfällt eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Vereine wird durch deren Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter, das Stimmrecht der Einzelmitglieder durch deren Obmann/Obfrau ausgeübt; es kann jedoch nur von Personen wahrgenommen werden, die selbst dem Verband angehören.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung auf einen anderen Verein oder auf den Vorstand übertragen werden. Sofern die Einzelmitglieder eine/n Ressortleiter/in nicht benennen, nimmt dessen Stimmrecht der Vorstand wahr.

- (4) Ein Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmenzahl gemäß Absatz (3) anwesend sind. Sofern er nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite Zusammenkunft fristgemäß einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

§ 13 Verbandsausschuss

- (1) Den Verbandsausschuss bilden:
- a) die Vorsitzenden der Vereine bzw. deren Stellvertreter
 - b) der/die Ressortleiter/in der Einzelmitglieder
 - c) die Mitglieder des Vorstandes (ohne Stimmrecht)

Der Verbandsausschuss tritt in den zwischen den Verbandstagen liegenden Jahren nach Beendigung des Geschäftsjahres zusammen.

- (2) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen und gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Er hat insbesondere:

den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr festzustellen und kann im Einzelfall die Entscheidung über Angelegenheiten, die dem Vorstand obliegen, an sich ziehen.

- (3) Jeder Verein und der/die Ressortleiter/in der Einzelmitglieder haben eine Stimme: auf je 25 Mitglieder eines Vereins bzw. 25 Einzelmitglieder entfällt eine weitere Stimme.

Das Stimmrecht der Vereine wird durch deren Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, das Stimmrecht der Einzelmitglieder durch deren Ressortleiter/in ausgeübt; es kann jedoch nur von Personen wahrgenommen werden, die selbst dem Verband angehören.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung auf einen anderen Verein oder auf den Vorstand übertragen werden. Sofern die Einzelmitglieder einen Ressortleiter/in nicht benennen, nimmt dessen Stimmrecht der Vorstand wahr.

Ein Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmenzahl gemäß Absatz (3) anwesend sind. Sofern er nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite Zusammenkunft fristgemäß einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Verband wird rechtsgeschäftlich durch seinen/e Präsidenten/in und den/die Vizepräsidenten/in vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Im Verhinderungsfall eines dieser beiden Vorstandsmitglieder tritt an diese Stelle der/die Vizepräsident/in Finanzen.

Im Übrigen kann die Vertretungsbefugnis für den Einzelfall durch schriftliche Erklärung auf eine andere Person übertragen werden.

- (2) Den Vorstand bilden:

a) das geschäftsführende Präsidium

Präsident/in,

Vizepräsident/in und Stellvertretende/r Präsident/in,

Vizepräsident/in Finanzen;

b) die gewählten Mandatsträger

Ressortleiter/in Schriftführung,

Ressortleiter/in Freizeitsport,

Ressortleiter/in Natur- und Umweltschutz,

Ressortleiter/in Kanurenn- und Marathonrennsport,

Ressortleiter/in Medien und Öffentlichkeitsarbeit,

Ressortleiter/in Kanuslalom und Wildwasser,

Ressortleiter/in Kanu-Polo,

Ressortleiter/in Drachenboot,

Ressortleiter/in Jugendarbeit,

Stellvertretender/e Ressortleiter/in Jugendarbeit;

c) Obleute

Ressortleiter/in der Einzelmitglieder,

Stellvertretender/e Ressortleiter/in der Einzelmitglieder

(3) Der Vorstand erledigt die ihm durch Satzung, Beschluss der anderen Verbandsorgane und durch die Gegebenheiten gestellten Aufgaben selbstständig und gibt dem Verbandstag über seine Tätigkeit Rechenschaft. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Bestimmungen und entscheidet in Zweifelsfällen über deren Auslegung.

§ 15 Einberufung, Geschäftsordnung

- (1) Zusammenkünfte der Verbandsorgane werden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie werden vom/von Der Präsidenten/in geleitet, der/die der/die auch die Ordnung handhabt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Anträge sollen dem/der Präsidenten/in 3 Wochen vorher vorliegen. Die Frist kann gekürzt werden.
- (3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Zusammenkunft eines Verbandsorgans ist beschlussfähig.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- (3) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Wird bei Wahlen Stimmgleichheit auch in einem zweiten Wahlgang erzielt, so entscheidet das Los.
- (4) Im Einzelfall können Entscheidungen eines Verbandsorgans durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden. Geht eine Antwort nicht binnen 14 Tage ein, so gilt dies als Zustimmung. Die Entscheidung wird in der nächsten Zusammenkunft des Verbandsorganes bestätigt.

§ 17 Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Referenten/Referentinnen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar:

in Schaltjahren:	2 Jahre darauf:
Präsident/in	Vizepräsident/in
Vizepräsident/in Finanzen	Ressortleiter/in Schriftführung
Ressortleiter/in Jugendarbeit	Stellvertretende/r Ressortleiter/in Jugendarbeit
Ressortleiter/in Freizeitsport	Ressortleiter/in Kanurenn- und Marathonrennsport

Ressortleiter/in Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit

Ressortleiter/in Kanuslalom und
Wildwasser

Ressortleiter/in Kanu-Polo

Ressortleiter/in Natur- und
Umweltschutz

Ressortleiter/in Drachenboot

Ausgenommen das Amt des/der Vizepräsident/in Finanzen ist eine Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern bei nur einer Stimme im Vorstand statthaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so kann vorübergehend, jedoch längstens bis zum nächsten Verbandstag, ein/eine Nachfolger/in durch Verbandsbeschluss bestellt werden.
- (3) Der Vorstand kann Referenten/Referentinnen berufen, Ihnen fachliche Aufgaben übertragen und sie zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 18 Niederschriften

Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu führen. Sie werden vom/von der Präsidenten/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 19 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe vom Verbandstag festgelegt wird.

§ 20 Haushaltsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Für den Ersatz von Auslagen sind Grundsätze festzulegen, die der Genehmigung des Verbandstages bedürfen.

- (2) Über die Kassengeschäfte sind Bücher zu führen. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden in Schaltjahren und in 2 Jahren darauf jeweils ein Kassenprüfer/in und ein Vertreter/in für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
Die Kassenprüfer/innen und Vertreter/innen dürfen nicht Mitglied des Vereins des/der Vizepräsidenten/in Finanzen sein. Vorstandsmitglieder und eingesetzte Referenten/Referentinnen dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer/in sein.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 22 Haftung

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Zusammenkünften seiner Organe und bei allen Veranstaltungen eintreten.

§ 23 Schiedsgerichte

Das Anrufen ordentlicher Gerichte in Angelegenheiten der Zugehörigkeit zum Verband und aller sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist ausgeschlossen. Streitigkeiten werden verbandsintern durch die Spruch- und Schlichtungskammer geregelt, deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren sich nach den Bestimmungen des DKV (insbes. dessen Rechtsordnung, Sportordnung u. dgl.) richtet.

§ 24 Spruch- und Schlichtungskammer

Die Spruch- und Schlichtungskammer setzt sich wie folgt zusammen:

der/die Vorsitzende	der/die 1. Beisitzer/in
der/die Protokollführer/in	der/die 2. Beisitzer/in
	der/die 3. Beisitzer/in

und je einem/einer Vertreter/Vertreterin. Sie werden auf Widerruf gewählt und sind nur in voller Besetzung beschlussfähig. Es fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Landes Kanu-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.
2. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitgliedes.
3. Entscheidungen über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes.

Vor Spruchfällung ist den betroffenen Mitgliedern ausreichende Möglichkeit zur Rechtfertigung und den Antragstellern die Möglichkeit zur mündlichen Begründung zu geben. Gegen gefällte Sprüche kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den der Verbandstag endgültig entscheidet.

§ 25 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Den Mitgliedern muss mit der Einladung bekannt gegeben worden sein, dass eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll.

§ 26 Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Verbandstag und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Auf dem Verbandstag müssen mindestens 2/3 der angeschlossenen Vereine vertreten sein.
- (2) Sofern der Verbandstag nicht gemäß Absatz (1) beschlussfähig ist, wird eine zweite Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Vereine die Auflösung beschlossen werden kann.

In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Keines der Mitglieder erhält als Entschädigung für gezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen eine Rückzahlung aus dem Liquidationsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Verbandsvermögen durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für andere gemeinnützige kanusportliche Einrichtungen zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27 Anwendung anderer Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten

1. die Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. sowie die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen (Sportordnung, Rechtsordnung, Sportbestimmungen usw.)
2. die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Die Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 5 VR 2153 eingetragen.

Die Satzung wurde beschlossen am 18.02.1968 auf dem Verbandstag in Flensburg.

Die Satzung wurde geändert auf dem Verbandstag

am 30.03.1969 in Lübeck,

am 12.03.1972 in Plön,

am 28.02.1982 in Kiel,

am 27.02.1983 In Kiel,

am 24.02.1991 in Kiel,

am 27.02.1994 in Lübeck,

am 21.02.1999 in Kiel,

am 20.02.2000 in Kiel,

am 18.02.2001 in Rendsburg (Außerordentlicher Verbandstag),

am 08.02.2009 in Kiel (Außerordentlicher Verbandstag)